

Gemeinde Entlebuch
Wir leben neue Energie.



**Verordnung über die Abgabe von
Betreuungsgutscheinen für Kinder im
Vorschulalter
der Einwohnergemeinde Entlebuch**

vom 8. Oktober 2014



INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Grundsätze	3
	Art. 2 Zielsetzung	3
II.	BETREUUNGSGUTSCHEINE	3
	Art. 3 Vorgaben	3
	Art. 4 Anspruch auf Betreuungsgutscheine	3
	Art. 5 Voraussetzungen	3
	Art. 6 Antrag	4
	Art. 7 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	4
	Art. 8 Änderung der Verhältnisse	4
	Art. 9 Überweisung der Betreuungsgutscheine	5
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
	Art. 10 Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat Entlebuch beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsätze

¹ Der Gemeinderat Entlebuch führt zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich Betreuungsgutscheine ein.

² Zuständig für die Umsetzung der Betreuungsgutscheine ist das Sozialamt der Gemeinde Entlebuch.

³ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausdrücklich nur für Eltern, Paare respektive Erziehungsberechtigte und für Betreuungseinrichtungen mit einer Zulassung gemäss Kinderbetreuung Luzern (www.kinderbetreuung.lu.ch).

Art. 2 Zielsetzung

Mit den Betreuungsgutscheinen sollen die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

II. BETREUUNGSGUTSCHEINE

Art. 3 Vorgaben

¹ Betreuungsgutscheine sind eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung von Kindern in Betreuungseinrichtungen wie Kindertagesstätten.

² Die Eltern können grundsätzlich frei wählen, in welcher zugelassenen und geprüften Betreuungseinrichtung sie ihr Kind betreuen lassen.

³ Erfolgt die Betreuung der Kinder über die Tagesplatzvermittlung Region Entlebuch, können keine Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden. Die Gemeinde unterstützt die Tagesplatzvermittlung Region Entlebuch bereits mit finanziellen Beiträgen, damit die Tagesplatzvermittlung ihre Dienste zu gestaffelten und günstigen Tarifen anbieten kann.

Art. 4 Anspruch auf Betreuungsgutscheine

¹ Grundsätzlich werden Betreuungsgutscheine auf Gesuch hin an Eltern von Kindern im Vorschulalter abgegeben.

² Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist abhängig vom Einkommen und Vermögen sowie vom Erwerbsspensum der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller.

³ Der Beitrag wird anhand der Berechnungsformel im Anhang, Tabelle 1 „Tarifgrundlagen“, berechnet.

Art. 5 Voraussetzungen

¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

a. Wohnsitz in der politischen Gemeinde Entlebuch.

- b. Erwerbsspensum bei Alleinerziehenden von mindestens 20 Stellenprozent und bei Paaren (auch Konkubinatspaaren) von mindestens 120 % Stellenprozent.
- c. Kinder ab dem 3. Lebensmonat bis zum Beginn der obligatorischen Schulzeit, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
- d. Keine anderweitige Subventionierung des beanspruchten Angebots durch ein Gemeinwesen.
- e. Der tarifbestimmte Betrag von CHF 70'000.00 darf nicht überschritten werden (siehe Anhang, Tabelle 1 „Tarifgrundlagen“).

² Nach Absprache mit dem Sozialamt können Eltern/Paare oder Alleinerziehende Betreuungsgutscheine bei einer berufsbezogenen Weiterbildung, bei gesundheitlicher und/oder psychischer Probleme gegen Vorweisen eines Arztzeugnisses geltend machen.

Art. 6 Antrag

¹ Die Eltern, Paare und Erziehungsberechtigten reichen dem Sozialamt Entlebuch das vollständig ausgefüllte Formular „Antrag für Betreuungsgutscheine“ der Gemeinde Entlebuch ein. Dem Gesuch sind nebst einer Bestätigung der Betreuungseinrichtung auf Antrag des Sozialamtes Entlebuch weitere Unterlagen einzureichen.

² Mit dem unterzeichneten Antrag wird das Sozialamt Entlebuch ermächtigt, alle notwendigen Auskünfte zur Berechnung der Höhe der Betreuungsgutscheine einzuholen und falls notwendig, auch direkt bei anderen Behörden und Stellen weitere Unterlagen einfordern zu können.

Art. 7 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe des Betreuungsscheins richtet sich nach der Tabelle 1 „Tarifgrundlagen“ im Anhang.

² Als Grundlage für die Berechnung dient das steuerbare Brutto-Einkommen (gem. Steuererklärung Ziffer 199) und 20% des steuerbaren Vermögens des gesamten Haushaltes (Einkommen und Arbeitspensum eines/r Lebenspartner/in wird mit einberechnet). Zusätzliche Positionen wie Nettoeinkünfte aus Liegenschaften (Ziff. 190 StE), Unterhaltsbeiträge/Kinderalimente (Ziff. 254/255 StE) und krankheits-/behindertenbedingte Kosten (Ziff. 320 StE) werden in Abzug gebracht. Zusätzlich wird ein Pauschalbetrag (25%) für ein Kind, +5% für jedes weitere Kind bis maximal 40% abgezogen. Dieser Betrag bildet die Tarifgrundlage.

³ Der Anspruch auf die Anzahl Betreuungstage richtet sich grundsätzlich nach dem Betreuungsspensum der Kinder, maximal aber nach dem Erwerbsspensum. Die Gutschrift richtet sich nach dem Einkommen. Die Differenz zwischen der finanziellen Unterstützung und der Kosten der Betreuungseinrichtung muss selber bezahlt werden. Mit welchem Betrag die Betreuung unterstützt wird, teilt das Sozialamt den Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nach Prüfung der Unterlagen mit.

⁴ Der maximale Anspruch an Betreuungsgutscheinen in Tagen ist in der Tabelle 2 „Arbeitspensum, Anspruch Betreuungsgutscheine in Tagen“ im Anhang ersichtlich.

Art. 8 Änderung der Verhältnisse

¹ Veränderungen des Einkommens oder des Erwerbsspensums sowie des Betreuungsverhältnisses sind dem Sozialamt Entlebuch innert 5 Arbeitstagen durch die Antragsteller zu melden.

² Bei ungerechtfertigter Bereicherung von Betreuungsgutscheinen durch falsche Angaben oder durch Unterlassung der Meldepflicht fordert das Sozialamt Entlebuch die zu viel erhaltenen Beiträge innert 5 Jahren zurück.

Art. 9 Überweisung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel monatlich an die Bezugsberechtigten ausbezahlt.

² Als Voraussetzung für die monatliche Auszahlung muss dem Sozialamt eine Kopie der bezahlten Rechnung des Vormonates (Zahlungsnachweis) der Betreuungseinrichtung zugestellt werden.

³ Gestützt auf eine besondere Vereinbarung zwischen dem Sozialamt Entlebuch und den Gesuch-stellenden, kann die Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

6162 Entlebuch, 8. Oktober 2014

Gemeinderat Entlebuch

Gemeindepräsident:

Adrian Felder



Gemeindeschreiber:

Pius Stadelmann



ANHANG**Tabelle 1: Tarifgrundlagen**

Stufe	Tarifgrundlagen	Tarif pro Stunde	Tarif pro Halbtage	Tarif pro Tag
1	CHF 0.00 bis CHF 42'000.00	CHF 5.50	CHF 24.75	CHF 49.50
2	CHF 42'001.00 bis CHF 48'000.00	CHF 5.00	CHF 22.50	CHF 45.00
3	CHF 48'001.00 bis CHF 54'000.00	CHF 4.50	CHF 20.25	CHF 40.50
4	CHF 54'001.00 bis CHF 60'000.00	CHF 3.50	CHF 15.75	CHF 31.50
5	CHF 60'001.00 bis CHF 66'000.00	CHF 2.50	CHF 11.25	CHF 22.50
6	CHF 66'001.00 bis CHF 70'000.00	CHF 1.00	CHF 4.50	CHF 9.00
7	<i>Ab CHF 70'001.00 kein Anspruch</i>			

Tabelle 2: Arbeitspensum, Anspruch Betreuungsgutscheine in Tagen

Arbeitspensum des gesamten Haushalts		max. Anspruch Betreuungsgutscheine in Tagen
Alleinerziehende/r	Paare	
20%	120%	47
30%	130%	71
40%	140%	94
50%	150%	118
60%	160%	142
70%	170%	165
80%	180%	189
90%	190%	212
100%	200%	236